

1. Änderungssatzung zur Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung - 1. Änderung -

Präambel

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 9, 14 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S.384,) in Verbindung mit §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA vom 26.06.2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S. 209), den §§ 78ff des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374) – in der derzeit geltenden Fassung- hat die Verbandsversammlung des AZV „Eisleben-Süßer See“ in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren sowie Kostenerstattungen für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

1. Artikel 1

§1 Abs. 2 Nr. 2. lautet neu

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage/ Abwasseranlage (Niederschlagswassergebühren).

2. Artikel 2

a) in §7 Abs. 5 Satz 1 wird am Ende eingefügt

mitzuteilen.

b) §7 Abs.8 lautet neu

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA wird nach der Menge berechnet, die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

c) §7 Abs.11 lautet neu

Die Wassermenge nach § 7 (9) dieser Satzung hat der Gebührenpflichtige dem Verband bis zum Ende des Erhebungszeitraums schriftlich anzuzeigen. Sie ist durch fest installierte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten von einer eingetragenen Fachfirma/Installationsunternehmen einbauen lassen muss und welche den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) entsprechen müssen. Das Installationsunternehmen hat dem Verband, auch bei jedem Zählerwechsel die ordnungsgemäße Verplombung des Wasserzählers nachzuweisen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

d) §7 Abs.12 lautet neu

Soweit eine Einleitung von Grund-, Quell- und Drainagewasser sowie Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA vorliegt, erfolgt bei Einleitung in die öffentliche Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung eine Umrechnung der erfassten oder geschätzten Menge (Kubikmeter) in Quadratmeter Gebührenbemessungsfläche. Ein halber Kubikmeter (0,5 m³) eingeleitetes Grund-, Quell- und Drainagewasser oder Wasser aus Gewässern im Sinne des § 1 WG LSA entspricht dabei einem Quadratmeter (1 m²) Gebührenbemessungsfläche mit dem Ablaufbeiwert 1. Für die Anzeige und den Nachweis gelten Absätze 10 und 11 dieser Satzung sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

3. Artikel 3

a) in §8 wird jeweils hinter €/m² angefügt

je Gebührenbemessungsfläche pro Jahr
je Gebührenbemessungsfläche pro Jahr

b) in §8 wird hinter und ab 01.01.2023 angefügt

bis 31.12.2025

4. Artikel 4

a) §9 Abs. 3 Satz 3 lautet neu

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen erfolgt frühestens zum ersten des neuen Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen der Anzeige eines Eigentümerwechsels.

b) in §9 Abs. 3 wird folgender Satz am Ende eingefügt

Die aus dem Eigentum resultierende Gebührenpflichtigkeit besteht bis zur Umschreibung des Grundbuches fort.

5. Artikel 5

§ 10 lautet neu

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung nach § 1 (1) dieser Satzung angeschlossen ist und in die zentrale Anlage einleitet. Die Gebührenpflicht entsteht auch ohne Anschluss in den Fällen der indirekten (oberflächlichen) Zuführung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung. Die Gebührenpflicht erlischt zum Ende des Monats, in dem die Zuführung von Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (direkt oder indirekt) dauerhaft endet, und (in den Fällen des direkten Anschlusses) der Grundstücksanschluss vom Gebührenpflichtigen dauerhaft stillgelegt und rückgebaut worden ist. Über die beabsichtigte oder bei indirekter Zuführung auch über die erfolgte Stilllegung hat der Gebührenpflichtige den Verband unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die schriftliche Mitteilung muss genau und nachvollziehbar darüber Auskunft geben, von welcher Fläche (Lage und m²) das Niederschlagswasser nicht mehr eingeleitet werden soll/wird und wohin das Niederschlagswasser dieser Fläche dann abgeleitet werden soll/wird. Weiterhin muss die Mitteilung genau und prüfbar darüber Auskunft enthalten, dass die zukünftige/geänderte Niederschlagswasserableitung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und ob das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück verbleibt.

6. Artikel 6
in § 11 werden folgende Sätze am Ende eingefügt

Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses durch entsprechenden Nachweis wie z.B. „Anzeige eines Eigentümerwechsels“ und Übergabe -/Übernahmeprotokoll. Die Regelungen des §10 dieser Satzung gelten dabei und sind zu beachten.

7. Artikel 7
§ 12 Abs. 3 lautet wie folgt neu

Guthaben aus den geleisteten Abschlagszahlungen können mit dem darauffolgenden neuen Gebührenbescheid des Folgejahres ganz oder teilweise verrechnet werden.

8. Artikel 8
a) § 16 Abs. (1) Nummer 9. lautet neu

entgegen § 7 Abs. 12 Änderungen im Rahmen der Verwendung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser nicht binnen eines Monats schriftlich dem Verband mitteilt;

b) § 16 Abs. (1) Nummer 10. lautet neu

entgegen § 7 Abs. 5 die Wassermengen für den Erhebungszeitraum nicht bis einen Monat nach Ende des Erhebungszeitraums anzeigt;

c) § 16 Abs. (1) Nummer 11. lautet neu

entgegen § 7 Abs. 11 keinen Wasserzähler von einer Fachfirma einbauen lässt oder nur einen Wasserzähler vorhält, welcher nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht;

d) § 16 Abs. (1) Nummer 13. lautet neu

entgegen § 7 Abs.3 dieser Satzung an genehmigten Anlagen nach Anlage 1 dieser Satzung Änderungen oder deren Beseitigung nicht unmittelbar dem Verband anzeigt;

9. Artikel 9
In §18 wird am Ende folgender Satz neu eingefügt

Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechend.

10. Artikel 10
§ 20 lautet wie folgt neu

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 11.12.2023


Andreas Gimpel
Verbandsgeschäftsführer



-Siegel-